

Konzept zum Schutz vor sexueller Gewalt Kindergarten Klabaubermann

Stand: Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen	3
1.1. Was ist sexuelle Gewalt?	3
1.2. Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig?.....	3
1.3. Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden?	3
2. Risikoanalyse	4
2.1. In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?.....	4
2.2. Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen? (z.B. bauliche Gegebenheiten)	5
2.3. Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?	5
2.4. Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?	6
2.5. Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?	7
2.6. Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen, um unsere Kinder zu schützen?	7



2.7. Wie verhalte wir uns, wenn wir eine verdächtige Situation beobachten oder ein Kind uns von einem Übergriff berichtet?	8
2.8. Gibt es klar definierte Zuständigkeiten?	9
3. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung	10
3.1. Prävention durch ganzheitliche Sexualpädagogik.....	10
3.2. Prävention durch Partizipation	11
3.3. Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“	11
3.4. Umgang mit Bewerber(inne)n und neuen Kolleg(inn)en	12
4.1. Unser Verhaltenskodex zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen. .	13
4.2. Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten wird?	13
4.3. Wie können wir sicherstellen, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden?	13
5. Intervention	14
5.1. Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen?	14
5.2. Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten?	15
5.3. Welche trägerinternen Vorgänge gibt es bei einem bestätigten Verdacht?	15
Literaturverzeichnis:.....	16



1. Definition von sexueller Gewalt und Übergriffen

1.1. Was ist sexuelle Gewalt?

Unter sexueller Gewalt versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen, bei denen der Täter oder die Täterin eine Macht- und Autoritätsposition ausnutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Sexueller Missbrauch umfasst ein breites Spektrum einmaliger und wiederholter sexueller Handlungen ohne Körperkontakt bis hin zu invasiver, penetrierender Gewalt, die sich über Jahre hin erstrecken kann. (vgl. Heynen 2011, S 375)

„Alltägliche Sexuelle Anmache, anzügliche Witze und Belästigungen sind damit ebenso gemeint wie sexuelle Nötigung bis hin zur Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und unterschiedliche Formen organisierter sexualisierter Gewalt“. (Maywald 2015, S. 54)

1.2. Wann ist ein Verhalten für uns (sexuell) übergriffig?

Verhalten ist für uns dann sexuell übergriffig, wenn die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses verletzt werden. Entscheidend ist hierbei die Wahrnehmung des betroffenen Kindes sowie die bestehenden moralischen und strafrechtlichen Normen und Werte unserer Gesellschaft. Grenzverletzungen können unbeabsichtigt sein, unbewusst ablaufen oder durch überfürsorgliches Verhalten entstehen.

1.3. Durch wen kann sexuelle Gewalt ausgeübt werden?

Durch erwachsene Männer und Frauen im sozialen Umfeld des Kindes (z. B. Familie, Freundes- und Bekanntenkreis), durch Betreuungspersonen (z. B. in der Kita oder Schule, im Sportverein), durch andere Kinder und Jugendliche (z. B. in der Kita, im privaten Umfeld) sowie durch Fremde.



2. Risikoanalyse

Gemeinsam haben wir im Folgenden eine Risikoanalyse erarbeitet, in der Situationen und Orte beleuchtet wurden, die für die uns anvertrauten Kinder potenziell gefährdend sein können. Außerdem wurden Umgangsregeln auf verschiedenen Ebenen diskutiert und festgelegt. Die Auseinandersetzung mit den folgenden Fragen ist sehr hilfreich, um das Bewusstsein der im Kiga Klabaubermann tätigen Personen in Bezug auf den Schutz der betreuten Kinder zu sensibilisieren.

2.1. In welchen Situationen sind die Kinder in unserem Haus besonders gefährdet?

- Beim Wickeln eines Kindes oder beim Klogang.
- Wenn Kinder allein oder mit anderen Kindern ins Bad / auf Toilette gehen.
- Während der Schlafwache.
- Während der Abhol- und Bringzeiten (Eltern und Abholberechtigte sind im Haus unterwegs, Unbefugte erhalten in dieser Zeit leichter einen unkontrollierten Zugang zum Haus.).
- Beim Umziehen (z. B. vor dem Turnen oder wenn die Kleidung beschmutzt ist).
- In allen Einzelsituationen von pädagogischen Mitarbeitenden und Kindern.
- In Vertretungssituationen oder Hospitationen durch Bewerber oder Eltern.
- Durch die Mitarbeit von ungelerten Kräften, z. B. Schüler- oder FOS-Praktikanten.
- Beim Spielen in Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind.
- Bei Wasserspielen im Garten.
- Bei Ausflügen.



2.2. Gibt es im Haus besondere Gefahrenzonen? (z.B. bauliche Gegebenheiten)

Alle Bereiche, in denen sich Erwachsene und Kinder bzw. Kinder mit anderen Kindern allein aufhalten und die nicht gut einsehbar sind, bezeichnen bzw. betrachten wir als potenzielle Gefahrenzonen. Diese sind im Kindergarten Klabbautermann im Besonderen:

- Kinderbäder,
- Keller,
- Personaltoilette,
- Personalraum,
- Nebenräume (z.B. Spiel- und Vorschulzimmer)
- Küchenbereich,
- Spielecken im Eingangsbereich,
- Bällebad,
- Bereiche des Gartens (z.B. Hügel mit Spielhaus, Bereich neben dem Gerätehaus, kleines Spielgerät mit Rutsche neben dem Zaun und der Bereich neben dem Container.

2.3. Welche Regeln gelten bei uns im Team im Hinblick auf Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern?

Wir achten auf die Einhaltung der Intimsphäre der Kinder. Ein „Nein“ des Kindes wird akzeptiert und nur in absoluten Notfallsituationen übergangen (z. B. bei Fremd- und Eigengefährdung, Unfallgefahr usw.). Wir unterstützen jedes Kind in seiner sexuellen Entwicklung und nehmen keine Bewertung von sexueller Orientierung o. ä. vor.

Es sind von allen Mitarbeitenden folgende Regelungen zu beachten:

- Wir küssen keine Kinder.
- Wir wickeln mit Handschuhen und betreiben keine übertriebene Körperpflege.



- Wir vermeiden von uns aus gehende körperliche Nähe zu den Kindern, reagieren aber einfühlsam und wertschätzend auf den kindlichen Impuls.
- Wir fotografieren und filmen keine unbedeckten Kinder.
- Besucher in den Gruppen (z. B. Hospitant(inn)en, Vertretungen usw.) werden den Kindern nach Möglichkeit im Vorfeld, angekündigt.
- Die Kinder halten sich nicht unbedeckt im Garten oder in einsehbaren Bereichen des Hauses (z. B. in Gang und Eingangsbereich) auf.
- Wenn im Garten Wasserspiel angeboten wird, tragen die Kinder Badekleidung.
- Wir beachten den Entwicklungsstand, das Sozialverhalten und mögliche Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnisse, wenn Kinder sich im Rahmen der Verselbstständigung ohne Betreuer(innen) im Haus aufhalten (z. B. beim Freispiel, im Bad, im Garten etc.).

2.4. Welche Regeln gelten zwischen den Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

Auch zwischen den Kindern gibt es klare Regeln, die wir in der täglichen Praxis immer wieder thematisieren. Kinder lernen bei uns ein „Nein“ Anderer zu akzeptieren. Dabei geht es um die Akzeptanz emotionaler aber auch körperlicher Grenzen.

So gelten für unsere Kinder grundsätzlich die folgenden Vereinbarungen:

- Sie fassen sich nicht gegenseitig an den Geschlechtsteilen an.
- Sie führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein.
- Wenn ein Kinder NEIN sagt, dann heißt das auch NEIN.

Doktorspiele, die vom generellen Interesse und der Neugier am Körper geleitet sind, beobachten und begleiten wir. Im Falle einer Grenzüberschreitung (siehe Regeln), greifen wir ein.

Befriedigt sich ein Kind im Kindergarten selbst, begreifen wir das grundsätzlich als Teil der sexuellen Entwicklung. Ausschlaggebend, ob wir es unterbinden, sind der Ort, die Intensität und die Auswirkungen auf andere Kinder.



2.5. Welche Regeln gelten zwischen Eltern und Kindern im Hinblick auf Nähe und Distanz?

- Eltern müssen bei fremden Kindern Distanz wahren (z. B. beim Kuschneln, Küsschen geben). Hier sprechen wir auch Eltern in konkreten Situationen an.
- Eltern sollten auch bei ihren eigenen Kindern respektieren, sollten die keine körperliche Zuwendung wollen (Küsschen usw.).
- Eltern sollen nicht ins Bad gehen, wenn andere Kinder sich dort allein aufhalten oder ein Mitarbeitender gerade wickelt. Hier sprechen wir Eltern auch konkret an, das Bad zu verlassen, und einen Moment draußen zu warten.
- Die Eltern fotografieren keine anderen Kinder im Haus.
- Die Eltern gehen nicht maßregelnd auf fremde Kinder zu. Vorfälle unter den Kindern werden durch die Fachkräfte geklärt, nicht durch die Eltern.

2.6. Welche Regeln gelten zwischen Erwachsenen, um unsere Kinder zu schützen?

Unter Kolleg(inn)en gilt:

- Wir kontrollieren uns gegenseitig, indem wir bei jedem Vorbeigehen einen Blick durch Glaseinsätze und Fenster werfen.
- Wir kündigen den Kolleg(inn)en an, wenn wir ein Kind wickeln gehen, ihm beim Umziehen helfen oder es auf die Toilette begleiten.
- Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst, achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Kurzzeit-Praktikant(inn)en und Hospitant(inn)en wickeln grundsätzlich nicht und ziehen keine Kinder um. Jahrespraktikant(inn)en und neue Mitarbeitende über-



nehmen diese Arbeit erst nach dem Ende der Probezeit. Sie sind von den Kolleg(inn)en darauf hinzuweisen.

- Praktikant(inn)en, Hospitant(inn)en halten sich grundsätzlich nicht allein in der Schlafwache auf. Sie sind von den Kolleg(inn)en darauf hinzuweisen.
- Hospitant(inn)en und Schüler- und FOS-Praktikant(inn)en sind nicht mit Kindern allein.

Zwischen Kolleg(inn)en und Eltern / Dritten gilt:

- Wir wahren den Datenschutz und geben bei Übergriffen jeder Art unter Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter.
- Wir sprechen unbekannte Personen im Haus an und achten darauf, dass sich Dritte (z. B. Handwerker, Postboten etc.) nicht unbeaufsichtigt im Haus aufhalten.
- Wir erfragen bei jedem Klingeln über die Gegensprechanlage, wer ins Haus möchte, und lassen keine Unbefugten herein. Sollte nicht erkennbar sein, wer vor der Türe steht, öffnen wir die Tür nur persönlich, nicht über die Gegensprechanlage. Da dem Türöffner im Garten die Gegensprechanlage fehlt, kontrollieren wir hier sehr aufmerksam, wer ins Haus möchte und gehen offensiv auf den Besucher zu, um seinen Wunsch zu erfragen.
- Wir wahren eine angebrachte Distanz zueinander, indem wir uns sitzen (mit Eltern) und auf angemessenen Körperkontakt achten.

2.7. Wie verhalte wir uns, wenn wir eine verdächtige Situation beobachten oder ein Kind uns von einem Übergriff berichtet?

- Wenn ein Mitarbeitender eine Situation beobachtet, die „komisch“ erscheint, spricht er / sie den Kollegen / die Kollegin direkt darauf an und lässt sich die Situation erklären. Wenn diese Erklärung plausibel erscheint, bespricht er / sie den Vorfall noch einmal in anonymisierter Form mit einem / einer anderen Kollegen /



Kollegin. Zum Beispiel: „Ich habe da heute beobachtet, dass.... Es wurde wie folgt erklärt... Ist das für Sie schlüssig? Es gilt also das Vier-Augen-Prinzip.

- Wenn ein Mitarbeitender eine Situation beobachtet, die „komisch“ erscheint und er / sie den Vorfall nicht mit dem / der Kollegen / Kollegin besprechen kann oder möchte, informiert er die Leitung über die Beobachtung. Diese entscheidet dann, wie weiter zu verfahren ist. Das Gleiche gilt auch für Situationen, bei denen wir in der Interaktion zwischen Kind und Eltern etwas beobachten.
- Beobachten wir eine solche Situation zwischen Kindern, suchen wir auch hier das Gespräch. In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden danach gemeinsam mit Kolleg(inn)en und Eltern, wie wir weiter vorgehen.
- Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Wir stellen aber keine Suggestionsfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um zu verhindern, dass unsere Erinnerung überlagert wird. Erst im Anschluss daran ziehen wir die Leitung / eine(n) Kollegen / Kollegin hinzu und besprechen das weitere Vorgehen im Rahmen von § 8a SGBVIII.

2.8. Gibt es klar definierte Zuständigkeiten?

Es gibt bei der Jugendhilfe Oberbayern klar geregelte Zuständigkeiten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen. Hierzu zählt auch der Bereich der sexuellen Gewalt. Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Personen außerhalb der Kita, erfolgt im Rahmen des §8a SGBIII eine Gefährdungseinschätzung mit der zuständigen ISEF in der über das weitere Vorgehen (z.B. Elterngespräch, Meldung etc.) entschieden wird. Wichtig ist hierbei, dass die üblichen Dokumentationsraster, z.B. Erst- und Gefährdungseinschätzung geführt werden.

Besteht ein Verdacht auf sexuelle Gewaltanwendung durch Fachpersonal oder sexuelle Übergriffe durch andere Kinder der Kindertagesstätte, handelt es sich in



der Regel um ein meldepflichtiges Vorkommnis gem. §47 SGBIII. Werden Beobachtungen durch einen Mitarbeitenden gemacht, informiert dieser umgehend die Einrichtungsleitung bzw. bei Abwesenheit deren Vertretung. Diese schaltet die Bereichsleitung/ GBL ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

3. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitung

Die Kita hat einen Schutzauftrag, der maßgeblich auf Prävention fußt. Mit dem Ziel, unsere Kinder stark zu machen, lassen sich unter anderem zwei Säulen der Prävention benennen: Prävention durch Sexualpädagogik sowie Prävention durch Partizipation der Kinder.

Damit die Erfüllung unseres Schutz- bzw. Präventionsauftrags gelingen kann, ist eine Schulung unserer Mitarbeitenden sowie die regelmäßige Reflexion und Auseinandersetzung mit der Thematik unbedingt nötig.

3.1. Prävention durch ganzheitliche Sexualpädagogik

Wir haben neben dem Schutzauftrag ganz klar auch einen Bildungsauftrag, der im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan verankert ist (vgl. BEP 2007, S. 121 ff). Es ist also eine zentrale Aufgabe im Kindergarten, mit unseren Kindern „Sexualität“ zu thematisieren und sie in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

„Selbstständige Kinder, gut aufgeklärte Kinder, Kinder, die Begriffe für die Genitalien haben, und Kinder, die den Mut haben, sich Hilfe zu holen, sind besser gewappnet. Insofern gehört eine altersadäquate Sexualaufklärung zu den zentralen Strategien in der Prävention sexuellen Missbrauchs.“ (Fegert und Liebhardt 2012, S.21)

Ein differenziertes sexualpädagogisches Konzept für den Kindergarten ist derzeit in Bearbeitung und wird zu einem zukünftigen Zeitpunkt ebenfalls veröffentlicht werden. Inhalte werden sein:



- Die Psychosexuelle Entwicklung von Kindern,
- Die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung,
- Eine Vertiefung der geschlechtergerechten und -bewussten Pädagogik,
- Die Thematisierung des Gender-Mainstreams,
- Konsequenzen für die Praxis in Bezug auf Gruppen- und Elternarbeit.

Grundsätzlich orientieren wir uns daran, wertschätzend mit der Sexualentwicklung und dem Sexualverhalten der Kinder umzugehen. Wir schaffen einen Rahmen, in dem die Neugier und der Wissensdurst der Kinder entfaltet werden können. Dabei gibt es nach unten keine Altersgrenze, da jedes Alter hinsichtlich der psychosexuellen Entwicklung seine eigene Bedeutung besitzt (vgl. Maywald 2015, S. 51f).

3.2. Prävention durch Partizipation

Von Beginn an sind Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und der Fürsorge (vgl. Maywald 2015, S. 116). Daher möchten wir mit Hilfe von Partizipation „unsere“ Kinder auch hinsichtlich sexueller Gewalt stark machen und schützen. Denn: Kinder, die im Alltag (...) die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen beteiligt werden, sind besser vor Gefährdungen geschützt.“ (Maywald 2015, S. 113)

Im Alltag, aber auch in speziellen Projekten, kann unter Einsatz von Medien (Büchern, CD's oder Filmen) das Thema „Kinderrechte“ erarbeitet werden.

3.3. Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz“

Beim Träger gibt es eine Fortbildung zum Thema „Erst- und Gefährdungseinschätzung § 8a SGBVIII“. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist im Rahmen der Einarbeitung verpflichtend. Für die Leitungskräfte gibt es darüber hinaus die



Fortbildung zur „Insofern erfahrenen Fachkraft“ mit jährlichen Fallbesprechungen, die ebenfalls verbindlich ist.

Inhalte sind hier unter anderem:

- Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohlgefährdung,
- Wahrnehmung und Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung,
- Rechtlicher Kontext des Kinderschutzes,
- Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe und Dokumentationspflichten.

3.4. Umgang mit Bewerber(inne)n und neuen Kolleg(inn)en

In allen Vorstellungsgesprächen werden Bewerber(innen) darüber informiert, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema „Schutz vor sexueller Gewalt in Einrichtungen“ auseinandersetzen. Weiterhin werden die Bewerber(innen) gefragt, wo Kinder im Kita-Alltag ihrer Meinung nach

gefährdet sein könnten und welche Ideen sie haben, um Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Im Anschluss werden durch die Einrichtungsleitung (EL) Beispiele zum Verhaltenskodex der jeweiligen Einrichtung genannt, z. B. kein Kollege / keine Kollegin küsst ein Kind oder streichelt ein Kind wenn dieses es nicht will. So sind wir für potenzielle Täter bereits von Beginn an sehr unattraktiv.

Vor Vertragsabschluss wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert. Dies gilt ebenso bei allen externen Anbietern oder Eltern, die im Haus aushelfen. Ohne Vorlage dieses Dokuments ist eine Tätigkeit bei uns im Haus nicht möglich.

Neue Mitarbeiter(innen) erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit das jeweilige Schutzkonzept der Einrichtungen mit der Bitte, es zeitnah zu lesen und zu unterzeichnen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neue Kolleg(inn)en mit den Kindern nicht allein sein oder sie wickeln dürfen, bis ein entsprechendes Grundvertrauen zu Mitarbeitenden und Kindern aufgebaut werden konnte.



4. Verhaltenskodex

4.1. Unser Verhaltenskodex zur Vermeidung von Grenzüberschreitungen

Unser Verhaltenskodex zwischen Kolleg(inn)en, Kindern und Eltern beinhaltet folgende Elemente:

- Respektvolles Miteinander,
- Gegenseitige Akzeptanz der Bedürfnisse und Grenzen,
- Offene Kommunikation,
- Offene Augen,
- Einhalten vereinbarter Regeln.

4.2. Wie können wir gewährleisten, dass der Verhaltenskodex zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten wird?

- Verhaltenskodex in die Aufnahmemappe aufnehmen,
- Beobachten und bei Bedarf ansprechen,
- Regeln transparent machen für Eltern und Besucher (Oma, Opa, Tante, Onkel) durch Gespräche und Aushänge

4.3. Wie können wir sicherstellen, dass die Grenzen zwischen den Kindern geachtet und eingehalten werden?

Jeder Tag ist ein neuer und es ergeben sich immer wieder neue Situationen zwischen den Kindern, die auch in Abhängigkeit zum Entwicklungsprozess der Kinder stehen. Es gibt also nicht DIE Lösung und DIE Vereinbarung, mit denen das Unterei-



ander der Kinder bedingungslos und für immer geregelt ist. Vielmehr ist es ein Prozess, den wir begleiten und der gemeinsam immer wieder neu ausgehandelt wird.

Bei dieser Begleitung und Aushandlung ist uns folgendes besonders wichtig:

- Wir beobachten die Kinder.
- Wir führen gemeinsam Regeln ein, besprechen und reflektieren sie.
- Wir thematisieren regelmäßig entsprechende Themen im Alltag und bei gezielten Projekten.
- Wir gehen mit offenen Augen durchs Haus.
- Wir unterstützen in Konfliktsituation und bestärken die Kinder darin, NEIN zu sagen.
- Wir leben als Vorbilder entsprechendes Verhalten vor.

5. Intervention

5.1. Was verstehen wir unter Interventionsmaßnahmen?

Das Handeln bei einem Verdacht von sexueller Gewalt in der Kita stellt immer eine Herausforderung dar. Situationen sind nicht immer eindeutig und da sich der Verdacht auf eine Kollegin oder einen Kollegen richten kann, erschwert dies oft das Handeln. Wichtig ist es deshalb Ruhe zu bewahren, Fakten zu sammeln und besonnen zu handeln.

Werden sexuelle Übergriffe direkt beobachtet sind diese sofort zu unterbinden. Werden sexuelle Übergriffe im Nachgang durch spontane Äußerungen des Kindes oder durch Erzählung der Eltern bekannt, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine weiteren Übergriffe geschehen.



5.2. Welche Interventionsmaßnahmen gibt es innerhalb unseres Schutzauftrages zu beachten?

Bei Spontanerzählungen durch das Kind steht im Mittelpunkt, dass sich das Kind ernst genommen fühlt und ihm vermittelt wird, dass man ihm glaubt. Wenn es zu einem Gespräch mit dem Kind kommt, sind ausschließlich offene Fragen zu verwenden, z.B. Wer? Wo? Was? Wann? Wie?. Das Kind darf nicht „ausgefragt“ werden, suggestive Fragen sind unbedingt zu vermeiden. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Leitung und Bereichsleitung weitergegeben. Diese schaltet die GBL ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

Wenn Eltern oder Kollegen einen Verdacht äußern, ist es ebenfalls wichtig, diesen ernst zu nehmen und den Eindruck zu vermitteln, dass man ihnen glaubt. Sämtliche Informationen aus solchen Gesprächen sind sofort, wenn möglich wörtlich, zu dokumentieren. Erst nach der Dokumentation werden diese Informationen dann umgehend an die Leitung und Bereichsleitung weitergegeben. Diese schaltet die Geschäftsbereichsleitung ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden, ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss.

5.3. Welche trägerinternen Vorgänge gibt es bei einem bestätigten Verdacht?

Bei Verdacht auf sexuelle Gewalt wird umgehend die Einrichtungsleitung informiert. Diese schaltet die Bereichsleitung/ GBL ein. Hier wird das weitere Vorgehen besprochen und entschieden ob eine Meldung gemäß §47 SGBIII an die Fachaufsicht erfolgen muss. Des Weiteren entscheidet die Geschäftsbereichsleitung gemeinsam mit dem Personalmanagement, ob und wie eine Freistellung des



Mitarbeitenden erfolgt und inwiefern die Strafverfolgungs-behörden eingeschaltet werden. Information von Eltern, Mitarbeitenden und Nachbareinrichtungen erfolgt nur nach Rücksprache mit der Geschäfts-bereichsleitung. Hilfreich ist hier der Handlungsplan der Landeshauptstadt München im „Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt für Kinder-tagesstätten“.

Literaturverzeichnis:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Das Bundeskinderschutzgesetz in Kürze. Berlin.

Diakonie Deutschland (2014): Grenzen achten – sicheren Ort geben. Prävention und Intervention. Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie bei sexualisierter Gewalt. Berlin.

Erzbischöfliches Ordinariat Berlin (2015): Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Berlin.

Kindertageszentrum Reinmarplatz (2015): Risikoanalyse zum Schutz vor sexueller Gewalt im Kindertageszentrum Reinmarplatz.

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Berlin